

Reinhold

29

III ZR 307/51

Verkündet am 1. Juni 1953
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Vertreters Gerhard S c h [REDACTED], M [REDACTED], Sc [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Berufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den D [REDACTED] A [REDACTED] Zweig T [REDACTED] e.V. in T [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,
2. den Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberfinanz-
direktion München, Zweigstelle München, Ismanningerstraße 35,

Beklagte zu 1) Berufungsbeklagte, zu 2) Be-
rufungskläger, zu 1) und 2) Revisionsbe-
klagte,

- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 1): Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 2): Rechtsanwalt
Justizrat Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juni 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 2. Juli 1951 teilweise aufgehoben und das Teil-
und Zwischenurteil der 8. Zivilkammer des Landger-
ichts in München - II vom 29. Juli 1950 teilweise
abgeändert und neu gefaßt:

- "1. Die Klage gegen beide Beklagte wird hinsichtlich
folgender Ansprüche dem Grunde nach für gerecht-
fertigt erklärt:

30,80 DM durch den Unfall entstandene Spesen,
2975,-- DM entgangener Verdienst bis 30. September 1949
850,-- DM monatliche Unterhaltsrente vom 1. Oktober
1949 bis 31. Januar 1950 und
350,-- DM monatliche Unterhaltsrente vom 1. Februar
1950 bis 31. Dezember 1950
abzüglich auf Grund einstweiliger Verfügung des Lange-
richts München vom 10. Dezember 1949 bereits bezahlten
3600,-- DM,
sowie ein angemessenes Schmerzensgeld.

2. Es wird festgestellt, daß beide Beklagte als Gesamt-
schuldner verpflichtet sind, dem Kläger den noch nicht
zu beziffernden jetzigen und künftigen Schaden aus An-
laß des Unfalls vom 11. Juni 1949 zu ersetzen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 11. Juni 1949 befand sich der Kläger mit 6 weiteren Personen (darunter 2 Frauen und 2 Kindern) auf dem Weg von J[REDACTED] zur La[REDACTED], K[REDACTED] und T[REDACTED] H[REDACTED]. Dabei wollte er auch die über die große L[REDACTED] führende Holzbrücke überschreiten. Er ging an der Spitze, die 6 anderen Personen folgten ihm hintereinander nach. Als sämtliche Personen gleichzeitig auf der Brücke waren, brach diese teilweise zusammen und alle stürzten in das Bachbett. Der Kläger fiel mit dem Kopf auf einen Stein und zog sich schwere Verletzungen, unter anderem einen Schädelbasisbruch zu.

Der Kläger nimmt die Beklagten für seinen Schaden aus diesem Unfall in Anspruch und hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 30,80 DM durch den Unfall entstandener Spesen, 2975 DM entgangener Verdienst bis 30. September 1949 und einer laufenden Unterhaltsrente von 850 DM monatlich ab 1. Oktober 1949 sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes von "vorschlagsweise" 5000 DM zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner dem Kläger auch allen weiteren noch nicht bezifferbaren gegenwärtigen und künftigen Schaden zu ersetzen hätten.

Er hat vorgebracht, ein Balken der Brücke habe einen Knick gehabt, der von der Jachenauer Seite her nicht sichtbar gewesen sei. Dadurch sei die Brücke nicht mehr hinreichend tragfähig gewesen und deshalb zusammengebrochen. Die Beklagten hätten ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil sie die schadhafte Brücke nicht rechtzeitig instandgesetzt oder es unterlassen hätten, die Brücke zu sperren oder Warnungstafeln aufzustellen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Brücke jeweils dem anderen Beklagten zugeschoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der beklagte Staat hat überdies eine Ausbesserungsbedürftigkeit der Brücke bestritten. Beide Beklagte haben außerdem vorgetragen, den Kläger treffe ein mitwirkendes Verschulden an dem Unfall; denn die Brücke sei infolge Überlastung zusammengebrochen; der Kläger hätte wissen müssen, daß eine solche Brücke nicht gleichzeitig von 7 Personen betreten werden dürfe.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Sektion T abgewiesen und gegen den Freistaat Bayern den Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag entsprochen. Die Berücksichtigung eines etwaigen Mitverschuldens des Klägers hat es dem Schlußurteil über die Höhe des Anspruchs vorbehalten. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers und des beklagten Freistaates Bayern gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner den Leistungsanspruch des Klägers dem Grunde nach zu $\frac{1}{3}$ für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsanspruch zu $\frac{1}{3}$ stattgegeben, im übrigen die Berufungen zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag auf volle Verurteilung beider Beklagten. Im Laufe des Revisionsverfahrens hat der Kläger seinen Antrag hinsichtlich der Unterhaltsrente ermäßigt auf 850 DM monatlich vom 1. Oktober 1949 bis 31. Januar 1950 und 350 DM monatlich vom 1. Februar 1950 bis 31. Dezember 1950 abzüglich auf Grund einstweiliger Verfügung des Landgerichts München vom 10. Dezember 1949 bereits bezahlter 3600 DM. Die Beklagten beantragten Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zur Entscheidung in der Revisionsinstanz steht in erster Linie die Mitverursachung und das Mitverschulden des Klägers an dem Unfall.

1. Zur Frage der Ursächlichkeit stellt das Berufungsgericht fest, der Einsturz der Brücke sei nicht nur durch den schlechten auf die Unterlassung der erforderlichen Verkehrsicherungsmaßnahmen zurückzuführenden Zustand der Brücke, sondern auch durch das Verhalten des Klägers verursacht worden, weil dieser die Brücke gleichzeitig mit 6 anderen Personen betreten und damit die Brücke mehr als im allgemeinen üblich belastet habe.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Ursächlichkeit des Verhaltens des Klägers läßt sich auch, entgegen der Auffassung der Revision, nicht deshalb verneinen, weil der Kläger als erster vorangegangen ist, also nicht er, sondern seine Begleiter nicht den erforderlichen Abstand gehalten hätten. Die Revision verkennt dabei, daß der Kläger als Führer der Kolonne durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, darauf hinzuwirken, daß seine Begleiter ihm auf der Brücke nur in gewissen Abständen nachfolgten und keinesfalls die Brücke alle gleichzeitig betraten. Sein Verhalten muß also hinsichtlich der Überbelastung der Brücke ebenso als ursächlich angesehen werden wie das seiner Begleiter.

2. Zur Frage des Mitverschuldens des Klägers führt das Berufungsgericht aus, der Kläger habe gewußt, daß die im Tal gelegenen Wege und Brücken in Gebirgsgegenden aus zeitbedingten Gründen jahrelang vernachlässigt und im Juni 1949 zum großen Teil noch nicht instandgesetzt gewesen seien. Er habe also die Unsicherheit der Wegeanlagen gekannt, und er hätte auch damit rechnen müssen, daß die L~~ücke~~brücke lange Zeit nicht mehr erneuert worden sei. Diese Brücke könne auch nicht mehr den Eindruck eines neuen, jeder Belastung gewachsenen Bauwerks gemacht haben, auch wenn der Kläger den schon vorher geknickten Tragbalken nicht bemerkt haben sollte. Der Kläger hätte es daher auf keinen Fall zulassen dürfen, daß die Brücke

gleichzeitig mit ihm von seinen Begleitern betreten wurde. Auch ein scheinbar festes Bauwerk sei bereits in normalen Zeiten, in denen im allgemeinen mit einer rechtzeitigen Instandsetzung gerechnet werden könne, einer solchen Überbelastung häufig nicht gewachsen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

a) Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Unsicherheit der Wegeanlagen gekannt, findet, worauf die Revision mit Recht hinweist, in der Beweisaufnahme keine Stütze. Die Beklagten haben zwar im ersten Rechtszug behauptet, die Ehefrau des Klägers habe bei der Polizei angegeben, daß ihr Mann und sie schon einige Tage vorher den schlechten Zustand der Brücke erkannt hätten. Dafür finden sich aber in den Strafakten keine Anhaltspunkte; die Beklagten haben im Berufungsrechtszug diese Behauptung auch nicht wiederholt.

Es ist aber auch im übrigen aus den Behauptungen der Beklagten noch aus der Lebenserfahrung etwas dafür zu entnehmen, daß der Kläger die Baufälligkeit der Brücke hätte erkennen und damit hätte rechnen müssen. Insbesondere entspricht die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger hätte damit rechnen müssen, daß im Jahre 1949 die Brücken in dieser Gegend noch nicht aufgebaut seien, nicht der Lebenserfahrung. Es kann vielmehr im Gegenteil, wie die Revision zutreffend ausführt, von einem ortsfremden Spaziergänger nicht verlangt werden, sich vier Jahre nach Beendigung des Krieges und ein Jahr nach der Währungsreform Gedanken darüber zu machen, inwieweit eine Brücke noch infolge der Kriegsereignisse vernachlässigt und ausbesserungsbedürftig ist, umso weniger in einer Gegend, die wieder durch den Fremdenverkehr belebt ist. Mit Recht weist die Revision auch darauf hin, daß in dieser holzreichen Gegend der Kläger mit einer Unterlassung der Ausbesserung infolge Materialmangels nicht zu rechnen brauchte.

Es kann dem Berufungsurteil auch darin nicht gefolgt werden, daß allein das nicht mehr neue Aussehen der Brücke dem Benutzer schon hätte Anlaß geben müssen, an ihrer Tragfähigkeit zu zweifeln. Schon nach wenigen Jahren zeigt eine solche Brücke äußerlich Abnutzungserscheinungen durch die Witterung, die noch keinesfalls auf eine Verminderung ihrer Tragfähigkeit schließen zu lassen brauchen. Daß der Kläger die tatsächlich vorhandenen Schäden gesehen hatte oder hätte sehen müssen, ist nicht festgestellt und auch nicht behauptet worden.

b) Kann somit den Kläger kein Verschulden treffen, wenn er den schlechten Zustand der Brücke nicht erkannt hat, so könnte ein Verschulden nur noch darin gesehen werden, daß er die Brücke gemeinschaftlich mit 6 anderen Personen betreten hat und daß er dies auch bei einer Brücke, von der er annehmen durfte, daß sie ordnungsgemäß instand gehalten ist, nicht hätte tun dürfen. Hierzu stellt das Berufungsgericht lediglich fest, daß auch rechtzeitig instandgesetzte Brücken in einer Gebirgsgegend "einer solchen Überbelastung häufig nicht gewachsen" seien. Diese allgemeine Feststellung ist nicht geeignet, ein Verschulden des Klägers zu diesem Punkt anzunehmen. Das Berufungsgericht läßt nämlich die Frage offen, ob dies auch für die zusammengestürzte Brücke gilt für den Fall, daß sie rechtzeitig instandgesetzt worden wäre. Die Feststellungen des Berufungsgerichts und die zum Gegenstand des Tatbestands gemachten Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die darin enthaltenen Lichtbilder, ergeben vielmehr im Gegenteil, daß der Kläger, der, wie ausgeführt, ohne Verschulden von einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Brücke ausgehen durfte, auch ohne Verschulden annehmen durfte, die Brücke halte eine Belastung von 7 Personen aus. Die Brücke bestand nach den Angaben des Polizeikommissars Lac [REDACTED] aus mehreren 8 - 9 m langen, mit Eisenklammern befestigten "Baumstämmen von beachtlicher Stärke". Auch nach den Lichtbildern mußte es sich um große feste Stämme gehandelt haben. Hinzu kommt weiter, daß

die Brücke etwa 14 Tage vor dem Unfall von 5 Männern, darunter 3 Forstbeamten, auf ihre Tragfähigkeit untersucht und gleichzeitig betreten worden war. Daraus muß geschlossen werden, daß diese Männer davon ausgegangen waren, die Brücke halte eine solche Belastung aus, denn es kann schwerlich angenommen werden, daß sie die Gefahr eines Absturzes in das Bachbett hatten auf sich nehmen wollen. Gingen aber nun diese 5 Männer, die als Forst- und Polizeibeamte sogar sachverständig gewesen sein dürften, davon aus, daß die Brücke sie gleichzeitig tragen kann, so muß daraus gefolgert werden, daß die Brücke, abgesehen von ihren Schäden, ihrer Konstruktion nach durchaus den Anschein hatte, auch die Belastung durch den Kläger und seine Begleiter auszuhalten. Unter diesen Umständen kann dem Kläger aber auch kein Schuldvorwurf daraus gemacht werden, daß er für sich und seine Begleiter, unter denen sich 2 Frauen und 2 Kinder befanden, die also kaum viel schwerer gewesen sein dürften als die 5 Männer, von derselben Annahme ausging.

3. Ein Mitverschulden des Klägers ist somit entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht feststellbar. Eine Nachprüfung der weiteren Rügen der Revision zu der Frage der Schadensverteilung bedarf es nicht mehr, so daß die Frage, inwieweit die Feststellung des Schuldgrades der Nachprüfung der Revisionsinstanz unterliegt, auf sich beruhen kann.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Passivlegitimation und Schuld der beiden Beklagten lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Senat macht sich auch hinsichtlich des noch im Streit stehenden Klageanspruches die Auffassung des Berufungsgerichts zu eigen.

4. Das Urteil des Berufungsgerichts war deshalb, soweit der Kläger mit seinen Ansprüchen in der in der Revisionsinstanz geltend gemachten Höhe abgewiesen worden ist, aufzuheben, der Klageanspruch unter entsprechender Abänderung des landgerichtlichen Urteils hinsichtlich der in der Revisionsinstanz aufrechterhaltenen Ansprüche dem Grunde nach für voll gerechtfertigt zu erklären und dem Feststellungsanspruch in vollem Umfang stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten, einschließlich der der Revision, war zweckmäßigerweise dem Schlußurteil im Verfahren über die Höhe des Leistungsanspruchs vorzubehalten.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Beyer